

REGLEMENT DARLEHENSKASSE (DARLEHENSREGLEMENT)

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

I. Einleitung

1. Zweck

¹ Gestützt auf Art. 35 der Statuten vom 30. April 2012 führt die Genossenschaft FAB-A (im Folgenden Genossenschaft genannt) eine Darlehenskasse. Mit den Einlagen der Darlehnskasse wird ein Beitrag zur Finanzierung der Liegenschaften der Genossenschaft sowie weiterer Projekte der Genossenschaft geleistet.

II. Darlehenskonto

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

¹ Darlehen werden entgegengenommen von Mitgliedern der Genossenschaft und weiteren Personen, die der Genossenschaft nahestehen.

² Mitglieder der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos den auf sie entfallenden Anteilschein voll einbezahlt haben. Mitglieder der Genossenschaft, die auch Mieter sind, müssen vor der Eröffnung eines Kontos die auf sie entfallenden Anteilscheine, Pflichtanteilscheine und Pflichtdarlehen voll einbezahlt haben.

³ Die Verwaltung der Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 5'000.- betragen und durch 1'000 teilbar sein muss. Es lautet auf den Namen der Darlehensgeberin.

Bestehende Privatarlehen können in die Darlehenskasse überführt werden.

GENOSSENSCHAFT

3. Einzahlungen

¹ Einlagen werden durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft FAB-A, Fabrikgässli 1, 2502 Biel/Bienne geleistet.

² Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

³ Zahlungen werden elektronisch abgewickelt, es besteht kein Bargeldverkehr. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Nach Eingang jeder Einzahlung erhält die Kontoinhaberin eine Bestätigung.

⁴ Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Darlehensgeberin.

⁵ Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

¹ Nach Ablauf der Minimaleinlagerfrist von 2 Jahren leistet die Genossenschaft nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten Auszahlungen. Es können nicht gleichzeitig mehrere Tranchen eines Darlehenskontos gekündigt werden. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Verwaltung der Genossenschaft beschliessen, die Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszuzahlen.

² Anträge um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

³ Das Konto kann nicht überzogen werden.

⁴ Die Genossenschaft kann die eröffneten Konten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen.

⁵ Bei wesentlichen Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung nach Art. 9 Ziff. 8 dieses Reglements ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Minimaleinlagerfrist von zwei Jahren ist einzuhalten.

⁶ Ist die Darlehensgeberin gleichzeitig Mieterin der Genossenschaft FAB-A und wird das Mietverhältnis gemäss Mietrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

⁷ Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder ausserordentlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

GENOSSENSCHAFT

5. Verzinsung

¹ Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst.

² Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.

³ Der Nettozins des vergangenen Jahres wird im ersten Quartal dem Darlehenskonto gutgeschrieben oder bei entsprechender Vereinbarung auf ein Bank- oder Postkonto der Darlehensgeberin überwiesen.

⁴ Die Verwaltung der Genossenschaft setzt die Zinssätze fest.

Die aktuellen Zinssätze werden auf dem Internet veröffentlicht und können bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Änderungen der Zinssätze werden der Kontoinhaberin vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt. Der Zinssatz darf nicht negativ sein.

⁵ Per schriftlicher Mitteilung auf den 31. Dezember kann die Kontoinhaberin den Zins der Genossenschaft erlassen.

6. Kontoauszug

¹ Im ersten Quartal erhält jede Kontoinhaberin einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

III. Darlehen mit fester Laufzeit

7. Einzahlungen

¹ Nach Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages nimmt die FAB-A auch Darlehen mit fester Laufzeit entgegen, sofern diese mindestens CHF 5'000.— oder einen höheren, durch CHF 1'000.-- teilbaren Betrag betragen und auf die Dauer von zwei Jahren oder länger fest abgeschlossen sind.

8. Verzinsung

¹ Die Verwaltung der Genossenschaft setzt die Zinssätze und verfügbaren Laufzeiten fest. Sie kann für Darlehen mit fester Laufzeit im Vergleich mit einem Darlehenskonto für den Kontoinhaber vorteilhaftere Zinsen festlegen.

GENOSSENSCHAFT

9. Rückzahlung

¹ Darlehen mit fester Laufzeit enden mit Ablauf der Laufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

² Der Abschluss eines neuen Darlehensvertrages mit fester Laufzeit über den gleichen Betrag oder die Fortführung als Darlehen ohne festgelegte Laufzeit ist möglich. Schliesst die Darlehensgeberin nicht vor Fälligkeit des Darlehens einen solchen neuen Vertrag ab, werden das Kapital und der letzte Jahreszins dem Darlehenskonto gutgeschrieben oder bei entsprechender Vereinbarung auf ein Bank- oder Postkonto der Darlehensgeberin überwiesen.

³ Grundsätzlich ist ein Darlehen mit fester Laufzeit weder von der Darlehensgeberin noch von der FAB-A kündbar. Stirbt die Darlehensgeberin eines Darlehens mit fester Laufzeit während der festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung des Darlehens jederzeit unentgeltlich verlangen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die FAB-A einem Begehren um vorzeitige Auflösung eines Darlehens mit fester Laufzeit zustimmen.

⁵ Bei der Kündigung der Mitgliedschaft bei der FAB-A bzw. des Arbeitsvertrages mit der FAB-A, oder bei Pensionierung, bleiben Darlehen mit fester Laufzeit bis zum Ablaufzeitpunkt bestehen und werden anschliessend auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaberin überwiesen.

10. Verweis auf Kapitel II

¹ Für Themen, welche im Kapitel III dieses Reglements nicht erwähnt sind, kommen sinngemäss die Regelungen von Kapitel II zur Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

11. Sicherheit

¹ Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

12. Weitere Bestimmungen

¹ Von der Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

GENOSSENSCHAFT

Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Kontoinhaberin.

² Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selbst und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Die Konto-Auflösung oder die Umwandlung des Kontos in ein Einzelkonto ist nur gemeinsam durch alle Kontoinhaberinnen möglich.

³ Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

⁴ Bei Zinsverlusten basierend auf mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

⁵ Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin zustehen.

⁶ Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin. Sämtliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt, ausser die Kontoinhaberin verlangt ausdrücklich die Briefform.

⁷ Die Führung der Darlehenskasse erfolgt durch die Verwaltung der Genossenschaft, die sie einem ihrer Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Verwaltung der Genossenschaft, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

⁸ Die Genossenschaft bearbeitet die Daten, die ihr von der und über die Kontoinhaberin zur Kenntnis gebracht werden, zum Zweck der Abwicklung des vorliegenden Darlehensverhältnisses. Die Genossenschaft ist bestrebt, die personenbezogenen Daten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten. Die Kontoinhaberin stimmt mit der Kontoeröffnung der Bearbeitung ihrer Daten durch die Genossenschaft und ihre Beauftragten sowie der allfälligen Weitergabe an eine externe Verwaltung im Rahmen der Vertragserfüllung ausdrücklich zu. Die Kontoinhaberin verfügt über ein Auskunftsrecht, über ein Recht auf Berichtigung und bei ungerechtfertigter Bearbeitung über ein Recht auf Löschung der betreffenden Daten. Die Kontaktdaten des/der für die Verarbeitung Verantwortlichen befinden sich auf der Website unter der Rubrik «Kontaktadresse». Falls die Website keine Angaben zur Kontaktperson enthält, ist die jeweilige für die Darlehenskasse zuständige Person die zuständige Kontaktstelle. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Genossenschaft verwiesen.

FAB-A



GENOSSENSCHAFT

⁹ Die Verwaltung der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung der FAB-A am 12. Juni 2025 genehmigt und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Biel/Bienne, 12. Juni 2025